

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Arolsen ¹⁾

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1028) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen in ihrer Sitzung am 18.11.2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Arolsen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Arolsen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Passagen, Parkplätze, Gehwege, Treppen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel sowie die dazugehörigen Einrichtungen und Bepflanzungen. Ebenso Parkhäuser, öffentliche Toilettenanlagen, Brunnen, Wasserflächen und Teiche.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Werbezettel

(1) Es ist verboten, Werbeträger wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter usw. in dem in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Bereich abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Stadt Bad Arolsen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Arolsen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Gefährdendes Verhalten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten

1. zu lagern oder zu nächtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.
2. durch grob störendes Verhalten andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu beeinträchtigen.
3. Mülltonnen, sonstige Müllbehälter, Sperrmüll und Mülllagerplätze zu durchsuchen.

¹⁾ WLZ vom 26.11.2010

§ 4

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung sowie genehmigte Sondernutzungen.

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den hingewiesen wird.

(5) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Benutzung und Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken und Teiche

(1) Bei Brunnen, Wasserbecken und Teichen ist es nicht gestattet, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder zu entnehmen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

(2) In oder auf öffentlichen Teichen ist es nicht gestattet zu baden, Boot, Floß oder Kahn zu fahren. Das Betreten bei Eisbildung ist untersagt.

§ 6

Halten und Mitführen von Tieren

(1) Hunde sind auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf öffentlichen Kinderspielflächen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen.

§ 7

Grundstückseinfriedungen, Bäume, Sträucher

(1) Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder gefährden.

(2) Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse sind so zu halten, dass sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 8

Hausnummern und Straßenschilder

(1) Jeder Eigentümer muss das Anbringen, Entfernen oder Ändern von Straßenschildern oder Hausnummern an einem Haus oder Grundstück dulden, desgleichen solche Schilder, die auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen o. ä. hinweisen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 9

Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Anlagen oder Bestandteile davon (Bäume, Sträucher, Zäune, Schilder, Papierkörbe, Bänke, Spielgeräte usw.) zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.
- (2) Radfahren, Reiten und Wintersport sind in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Bei der Benutzung der öffentlichen Anlagen und der Spielgeräte sind die auf den Hinweisschildern genannten Altersbeschränkungen zu beachten. Gleiches gilt für die zeitliche Nutzungsbeschränkung der öffentlichen Anlagen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Werbeträger wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter usw. in dem in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Bereich ablegt oder verteilt, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Verschmutzungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 3 Ziff. 1 lagert oder nächtigt,
 5. entgegen § 3 Ziff. 2 durch grob störendes Verhalten andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt,
 6. entgegen § 3 Ziff. 3 Mülltonnen, sonstige Müllbehälter, Sperrmüll und Mülllagerplätze durchsucht,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anbringt oder anbringen lässt,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 4 Abs.1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Brunnen, Wasserbecken oder Teiche verschmutzt, das Wasser verunreinigt oder entnimmt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt, darin wäscht oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 in oder auf öffentlichen Teichen badet, Boot, Floß oder Kahn fährt.
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 öffentliche Teiche bei Eisbildung betritt.
 14. entgegen § 6 Abs. 1 seinen Hund nicht an der Leine führt,
 15. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen mitnimmt oder dort laufen lässt,
 16. entgegen § 7 Abs. 1 durch Grundstückseinfriedungen den öffentlichen Verkehr behindert oder gefährdet,

17. entgegen § 7 Abs. 2 Bäume, Sträucher oder andere Gartengewächse so hält, dass sie den öffentlichen Verkehr behindern oder gefährden,
18. entgegen § 8 Abs. 1 das Anbringen, Entfernen oder Ändern von Straßenschilder oder Hausnummern, desgleichen solche Schilder, die auf Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen u.ä. hinweisen, nicht duldet,
19. entgegen § 8 Abs. 2 Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 beseitigt, beschädigt oder unkenntlich macht,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anlagen oder Bestandteile davon beschädigt, verschmutzt oder anders als ihrer Zweckbestimmung entsprechend nutzt,
21. entgegen § 9 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Rad fährt, reitet oder Wintersport betreibt,
22. entgegen § 9 Abs. 3 die Alters- oder Nutzungsbeschränkungen nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 12 – 21 und § 22 Abs. 1 Nr. 5 – 13 der Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Bad Arolsen i.d.F. der 4. Änderung v. 22. November 2004 außer Kraft.

Bad Arolsen, den 22.11.2010

Der Magistrat
van der Horst
Bürgermeister